

NUTZUNGSORDNUNG

für das Bürgerzentrum, die Remise und dem Terrassenraum der Gemeinde Vechelde

§ 1 Allgemeines

(1) Das Bürgerzentrum, die Remise und der Terrassenraum im östlichen Nebengebäude dienen der Förderung des sozialen und kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde Vechelde. Sie stehen Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der Gemeinde für gemeinnützige, sportliche, soziale, kulturelle und religiöse Zwecke zur Verfügung.

(2) Bei Bewirtung durch den Pächter der Gaststätte im Hause stehen die Räume des Bürgerzentrums auch für Familienfeiern und andere gesellige Veranstaltungen zur Verfügung.

(3) Darüber hinaus kann in Einzelfällen die Nutzung der Räumlichkeiten für weitere Veranstaltungen zugelassen werden soweit diese dem Charakter der Einrichtung entsprechen.

§ 2 Vergabe der Räume, Antragstellung

Über die Nutzung entscheidet die Gemeinde. Die Überlassung der Räume soll mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden, sofern nicht eine Bewirtung durch den Pächter erfolgt.

§ 3 Bewirtung

(1) Bei Verzehr von Speisen und Getränken erfolgt die Bewirtung durch den Restaurantpächter.

(2) In der Remise ist eine „Selbstversorgung“ mit Speisen und Getränken zulässig, soweit es sich um Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden oder Institutionen bzw. gemeinnützigen Organisationen aus der Gemeinde Vechelde handelt. Das gilt nicht für private Veranstaltungen ihrer Mitglieder.

§ 4 Nutzungsbestimmungen

Mit der Nutzung erkennt der Nutzer die in allen Räumen aushängenden Bestimmungen der Nutzungsordnung an.

§ 5 Rauchverbot

In den Räumen des Bürgerzentrums und der Remise ist das Rauchen verboten.

§ 6 Brandverhütung

(1) Ausschmückungen, die durch den Nutzer der Einrichtung verwendet werden, müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen aus natürlichem Material dürfen nur, solange sie frisch sind, in den Räumen verwendet werden.

(2) Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Abweichend davon ist deren Verwendung zulässig, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.

(3) Bei derartigen Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache zu beantragen. Die damit verbundenen Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

(4) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer zur Warmhalten von Speisen ist zulässig.

§ 7 Nutzung

Die Anlagen der Gemeinschaftseinrichtung sowie das Inventar sind schonend zu behandeln. Für Beschädigungen und Verschmutzungen haftet der Veranstalter.

§ 8 Haftung

(1) Für Unfälle, Diebstähle und Sachschäden und dergleichen ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.

(2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume stehen.

§ 9 Räume und Inventar

Die Räume werden in dem Zustand, in dem sie sich befinden, überlassen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und das Inventar vor der Nutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

§ 10 Hausrecht

Die von der Gemeinde Vechelde beauftragten Personen üben gegenüber Nutzern und Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht nach dem Versammlungsrecht gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 11 Entgelte

Für die Nutzung wird ein Entgelt entsprechend der privatrechtlichen Kostenordnung erhoben.

§ 12 Ausschluss von der Nutzung

Nutzer, die gegen diese Ordnung wiederholt oder grob fahrlässig verstoßen, durch ihr Verhalten den allgemeinen Betrieb in den Gemeinschaftsräumen erschweren oder stören, können zeitweilig oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Vechelde, 28.09.2017

Werner
Bürgermeister